

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades Hahnbach (Gebührensatzung)

(1. Änderungssatzung)

vom 16.11.2023

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S 264) zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Markt Hahnbach folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades Hahnbach:

§ 1

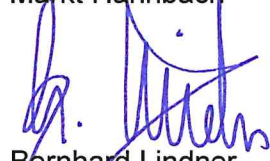
Der § 6 „Gebührenermäßigung“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die ermäßigten Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 gelten für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % mit Ausweis, Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, Schüler, Wehr-, Ersatz- und Zivildienstleistende.
- (2) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf den jeweiligen Eintrittspreis.
- (3) Der Nachweis zur Berechtigung einer Gebührenermäßigung ist beim Erwerb der Eintritts- oder Zehnerkarte vorzulegen.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß Art. 26 GO am 26.09.2023 in Kraft.

Hahnbach, 16.11.2023
Markt Hahnbach



Bernhard Lindner
Erster Bürgermeister